



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. April 2010 (26.04)
(OR. en)**

8252/10

PUBLIC 18

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
MÄRZ 2010

Dieses Dokument enthält

- in ANLAGE I eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2010 angenommenen Rechtsakte^{1 2},
- in ANLAGE II weitere Einzelheiten zu der Annahme dieser Rechtsakte. TEIL I enthält Informationen zur Annahme der Gesetzgebungsakte, wie das Datum der Annahme, die betreffende Tagung des Rates, die Nummer des angenommenen Dokuments und gegebenenfalls die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse, die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll. TEIL II enthält Informationen zur Annahme sonstiger Rechtsakte, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch über die Website <http://consilium.europa.eu/> (Dokumente – Transparenz der Gesetzgebung – Aufstellung der Rechtsakte des Rates) zugänglich. Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente (Zugang zu Dokumenten des Rates: [Öffentliches Register](#)) abgerufen werden.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Gesetzgebungsakte (zugänglich auf der Website <http://consilium.europa.eu/>, Dokumente – Transparenz der Gesetzgebung – "[Ratsprotokolle](#)").

**AUFSTELLUNG DER VOM RAT
IM MÄRZ 2010 ANGENOMMENEN RECHTSAKTE**

**2999. Tagung des Rates der Europäischen Union "WETTBEWERBSFÄHIGKEIT"
(BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG) vom 1./2. März 2010 in Brüssel**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (Text von Bedeutung für den EWR)
5885/4/10 REV 4

2010/129/GASP: Beschluss 2010/129/GASP des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/109/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia
ABL. L 51 vom 2.3.2010, S. 23–23

2010/126/GASP: Beschluss 2010/126/GASP des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2009/138/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia
ABL. L 51 vom 2.3.2010, S. 18–18

2010/127/GASP: Beschluss 2010/127/GASP des Rates vom 1. März 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Eritrea
ABL. L 51 vom 2.3.2010, S. 19–21

2010/128/GASP: Beschluss 2010/128/GASP des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/495/GASP zu Irak
ABL. L 51 vom 2.3.2010, S. 22–22

Verordnung (EU) Nr. 168/2010 des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak
ABL. L 51 vom 2.3.2010, S. 1–1

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 195/2010 des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1202/2009 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfurylalkohol mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Neuausführer-Überprüfung entsprechend Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009
ABL. L 60 vom 10.3.2010, S. 1–4

Schlussfolgerungen des Rates über die Notwendigkeit einer neuen Industriepolitik
6279/3/10 REV 3 + REV 3 COR 2

Entschließung des Rates vom 1. März 2010 zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt
ABL. C 56 vom 6.3.2010, S. 1–4

Schlussfolgerungen des Rates über die Überprüfung der Strukturen und Mechanismen des Europäischen Forschungsrates
6666/10

Schlussfolgerungen des Rates über die Mobilität und Karrieremöglichkeiten von europäischen Forschern
6362/2/10 REV 2

3000. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 8./9. März 2010 in Brüssel

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG
17279/3/09 REV 3

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung
PE-CONS 4/10 + REV 1 (de)

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1672/2006/EG über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress
PE-CONS 3/10

Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG (Text von Bedeutung für den EWR)
ABL. L 68 vom 18.3.2010, S. 13–20

Schlussfolgerungen des Rates über Systeme zur Erhebung von Informationen über Drogen
6607/10 + COR 1 (de)

2010/145/GASP: Beschluss 2010/145/GASP des Rates vom 8. März 2010 zur Verlängerung von Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)
ABL. L 58 vom 9.3.2010, S. 8–16

Schlussfolgerungen des Rates zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union
6585/10 + REV 1 (hu) + REV 2 (pt)

3001. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 11. und 12. März 2010 in Brüssel

Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Text von Bedeutung für den EWR)
5218/10 + COR 1 (nl) + REV 1 (hu) + REV 2 (cs)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Text mit Bedeutung für den EWR)

14849/3/09 REV 3

Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union zu dem Entwurf des Beschlusses 1/2003 und dem Entwurf der Empfehlung 1/2003 des Gemeinsamen Ausschusses gemäß dem Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen

6087/10

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Färöer über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, mit dem die Färöer mit dem Siebten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) der Union assoziiert werden

5475/10 + COR 1 (hu) + REV 1 (mt)

2010/197/GASP: Beschluss 2010/197/GASP des Rates vom 31. März 2010 über die Einleitung einer Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia)

ABL. L 87 vom 7.4.2010, S. 33–33

2010/179/GASP: Beschluss 2010/179/GASP des Rates vom 11. März 2010 zur Unterstützung der auf die Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in den westlichen Balkanstaaten im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit

ABL. L 80 vom 26.3.2010, S. 48–51

Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission "Investitionen in die Entwicklung von Technologien mit geringen CO₂-Emissionen (SET-Plan)"

6688/10 + COR 1

3002. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 15. März 2010 in Brüssel

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)

11261/3/09 REV 3

Verordnung (EU) Nr. 219/2010 des Rates vom 15. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und nach Abschluss der bilateralen Fischereivereinbarungen für 2010 mit Norwegen und den Färöern

ABL. L 71 vom 19.3.2010, S. 1–38

Schlussfolgerungen des Rates zum Klimawandel: Folgemaßnahmen zur Kopenhagener Konferenz (7.-19. Dezember 2009)

7562/10

Schlussfolgerungen des Rates zur Biologischen Vielfalt: die Zeit nach 2010
EU interne und globale Fern- und Zwischenziele und internationale ABS-Regelung
7536/10

3003. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 15. März 2010 in Brüssel

Richtlinie 2010/23/EU des Rates vom 16. März 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Erbringung bestimmter betrugsanfälliger Dienstleistungen
ABL. L 72 vom 20.3.2010, S. 1–2

Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen
ABL. L 84 vom 31.3.2010, S. 1–12

Beschluss des Rates über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) zur Ermittlung des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Europäischen Union
5946/10 + COR 1 (et) + REV 1 (ro)

Schlussfolgerungen des Rates zu Europa 2020
7586/10

Schlussfolgerungen des Rates zum Ausstieg aus der Finanzmarktstützung
7587/10

Schlussfolgerungen des Rates zu Ausstiegsstrategien für krisenbezogene Maßnahmen auf den Arbeits- und Produktmärkten
7588/10

Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung des Klimaschutzes
7591/10

Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2011
6794/10

3004. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 22. März 2010 in Brüssel

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Beteiligung Montenegros an der Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von see-räuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Operation Atalanta)
6976/10

**3005. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN)
vom 22. März 2010 in Brüssel**

Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt

ABL. L 85 vom 31.3.2010, S. 1–4

2010/168/GASP: Beschluss 2010/168/GASP des Rates vom 22. März 2010 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan

ABL. L 75 vom 23.3.2010, S. 22–24

Erklärung des Rates zum freien Zugang zu Informationen in Iran

7644/10

Schlussfolgerungen des Rates - Standpunkt der EU für die internationale Haiti-Konferenz in New York

7603/10

Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan

7585/10

**3006. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI)
am 29. März 2010 in Brüssel**

Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China

7330/10

Beschluss des Rates zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2007/641/EG über den Abschluss der mit der Republik Fidschi-Inseln nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und Artikel 37 der Verordnung zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit abgehaltenen Konsultationen

6984/10

2010/186/GASP Beschluss 2010/186/GASP des Rates vom 29. März 2010 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2009/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea

ABL. L 83 vom 30.3.2010, S. 23–23

Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits

11568/1/07 REV 1

Schriftliches Verfahren vom 31. März 2010

Beschluss des Rates über die Einleitung einer Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia)

7574/10

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010			
TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
2999. Tagung des Rates der Europäischen Union "WETTBEWERBSFÄHIGKEIT" (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG) vom 1./2. März 2010 in Brüssel Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (Text von Bedeutung für den EWR)	5885/4/10 REV 4	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer NL: dagegen BE, DK, ES, UK: Enthaltung
Erklärung Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Griechenlands, Frankreichs, Italiens, Irlands, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, Finnlands und Schwedens Bei der Durchführung dieser Verordnung werden sich Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Irland, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Finnland und Schweden darum bemühen, dafür zu sorgen, dass die Marktteilnehmer besser in der Lage sind, den Anforderungen dieser Verordnung nachzukommen, und dabei besonders der Lage kleiner und mittlerer Unternehmen/Marktteilnehmer Rechnung tragen.			
Erklärung des Vereinigten Königreichs, Dänemarks, Belgiens und Spaniens Das Vereinigte Königreich, Dänemark, Belgien und Spanien bedauern, dass der Standpunkt des Rates nicht ehrgeiziger ist und sind nach wie vor der Ansicht, dass die EU sich in diesem Punkt energisch und entschieden Geltung verschaffen muss. Wir sind davon überzeugt, dass die Verordnung ein Verbot des erstmaligen Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz auf dem Markt der Europäischen Union enthalten muss. Dies würde den Grundsatz der Sorgfaltspflicht ergänzen und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, gegen Marktteilnehmer vorzugehen, die illegal geschlagenes Holz in Verkehr bringen. Wir appellieren an den Rat, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament eine ehrgeizige Verordnung zu erstellen, die sicherstellt, dass illegal geschlagenes Holz nicht in den Verkehr gebracht werden kann.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
MÄRZ 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Slowakischen Republik Die im Anhang der Verordnung aufgeführten Holzerzeugnisse unterscheiden sich in der Komplexität der Lieferkette, was hauptsächlich durch die Anzahl der Phasen ihrer industriellen Verarbeitung und die Anzahl ihrer Bestandteile bedingt ist. Die Komplexität der Lieferkette dieser im Anhang der Verordnung aufgeführten Holzerzeugnisse stellt daher einen der entscheidenden Faktoren dar, die sich auf die Fähigkeit der Marktbeteiligten, Überwachungsorganisationen und zuständigen Behörden, den Vorschriften der Verordnung nachzukommen, auswirken, und beeinträchtigt in dieser Hinsicht die ordnungsgemäße, effiziente und wirksame Umsetzung der Verordnung. Erklärung der Kommission 1. Im Zusammenhang mit den Artikeln 12 und 18 sagt die Kommission zu, eine Bewertung darüber vorzulegen, wie sich die Lage bei den Erzeugnissen nach Kapitel 49 des EU-Zollkodex wirtschaftlich und handelspolitisch in der EU zurzeit darstellt, und aufgrund dieser Bewertung zu prüfen, ob diese Erzeugnisse in das Verzeichnis im Anhang zu dieser Verordnung aufgenommen werden können. Die Kommission wird sich ferner darum bemühen, dafür zu sorgen, dass die Marktteilnehmer besser in der Lage sind, den Anforderungen dieser Verordnung nachzukommen, und dabei besonders der Lage kleiner und mittlerer Unternehmen/Marktteilnehmer Rechnung tragen. 2. Die Kommission begrüßt die Einigung, die der Rat über die Verordnung betreffend das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen erzielt hat. In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission Kenntnis von dem neuen Erwägungsgrund 23 über die Konsultation von Sachverständigen in der Vorbereitungsphase delegierter Rechtsakte. Nach Ansicht der Kommission können Sachverständigengruppen keine förmliche institutionelle Rolle übernehmen. Daher können in die Basisrechtsakte keine Bestimmungen über die Beteiligung von Sachverständigen an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte aufgenommen werden. In dieser Hinsicht verweist die Kommission auf ihre Mitteilung vom 9. Dezember 2009. Um eine zügige Abwicklung des Gesetzgebungsverfahrens und eine rasche Verabschiedung dieser Verordnung zu ermöglichen, wird die Kommission sich nicht gegen den gemeinsamen Standpunkt des Rates aussprechen, da der erzielte Kompromiss in der Sache insgesamt den Zielen des Vorschlags gerecht wird. Die Kommission behält sich das Recht vor, in zweiter Lesung auf den oben genannten Erwägungsgrund zurückzukommen, wobei sie auch dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zu diesem Dossier Rechnung tragen wird.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010			
TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Niederlande Die Niederlande halten es für sehr wichtig, dass die internationale Gemeinschaft auf ein Verbot des Handels mit illegal geschlagenem Holz hinarbeitet. Nach Ansicht der Niederlande sollte die EU im Waldforum der Vereinten Nationen (UNFF) im Hinblick auf die Lösung des Problems illegal geschlagenen Holzes Vorreiter sein und auf ein internationales Verbot des Handels damit hinwirken. In Anbetracht dessen sind die Niederlande davon überzeugt, dass der Kommissionsvorschlag gegenüber seiner jetzigen Fassung – entsprechend dem FLEGT-Rahmen und im Einklang mit den WTO-Vorschriften – durch Aufnahme eines praktikablen Verbots des Handels mit illegal geschlagenem Holz verschärft werden muss. Deshalb können die Niederlande dem vom Vorsitz vorgelegten Vorschlag nicht zustimmen und appellieren an den Rat, gemeinsam mit dem Parlament weiter an dem Vorschlag zu arbeiten, um zu einem Verbot des Handels mit illegal geschlagenem Holz zu kommen.			
3000. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 8./9. März 2010 in Brüssel			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG	17279/3/09 REV 3	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE, HU, UK: Enthaltung
Erklärung der belgischen Delegation zu Artikel 7 Absatz 4 Die belgische Delegation erklärt, dass ihr Gutscheinsystem ("titres-services") als sozialer Dienst auf nationaler Ebene im Sinne des Artikels 7 Absatz 4 anzusehen ist.			
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung	PE-CONS 4/10 + REV 1 (de)	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE: Enthaltung

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
MÄRZ 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Kommission Betr.: Finanzierung des Europäischen Mikrofinanzierungsinstruments Für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 sind im Unionshaushalt für das Instrument 100 Mio. EUR vorgesehen; ein Teil davon wird durch eine Kürzung der Mittel für das Progress-Programm um 60 Mio. EUR aufgebracht. Bei der Vorlage ihres Haushaltsentwurfs/ihrer Haushaltsentwürfe wird die Kommission einen ausreichenden Spielraum für nicht zugewiesene Mittel unter der Ausgabenobergrenze der Haushaltslinie 1a vorsehen, damit Rat und Parlament als Haushaltsbehörde die Möglichkeit haben, gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung zu beschließen, den Betrag für das Progress-Programm im Zeitraum 2011-2013 um maximal 20 Mio. EUR zu erhöhen. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1672/2006/EG über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress			
Erklärung der Kommission Betr.: Finanzierung des Europäischen Mikrofinanzierungsinstruments Für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 sind im Unionshaushalt für das Instrument 100 Mio. EUR vorgesehen; ein Teil davon wird durch eine Kürzung der Mittel für das Progress-Programm um 60 Mio. EUR aufgebracht. Bei der Vorlage ihres Haushaltsentwurfs/ihrer Haushaltsentwürfe wird die Kommission einen ausreichenden Spielraum für nicht zugewiesene Mittel unter der Ausgabenobergrenze der Haushaltslinie 1a vorsehen, damit Rat und Parlament als Haushaltsbehörde die Möglichkeit haben, gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung zu beschließen, den Betrag für das Progress-Programm im Zeitraum 2011-2013 um maximal 20 Mio. EUR zu erhöhen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
MÄRZ 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
3001. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 11. und 12. März 2010 in Brüssel <i>Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Text von Bedeutung für den EWR)</i>	5218/10 + COR 1 (nl) + REV 1 (hu) + REV 2 (cs)	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Spaniens Das Königreich Spanien billigt die Grundsätze, die die Basis für den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden bilden. Hinsichtlich der vorgeschriebenen Meldefrist für benötigte Hilfeleistungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität wäre seines Erachtens aber ein Vorlauf von höchstens 24 Stunden vorzuziehen gewesen, da ein Zeitraum von 24 Stunden unter dem Gesichtspunkt der für diese Fahrgäste zu erbringenden Hilfeleistung vorteilhafter wäre und auch für die Einplanung der Hilfeleistung durch den Bahnhofsbetreiber ausreichen würde.			
Erklärung der Kommission Die Kommission erklärt, dass sie – ungeachtet dessen, dass die politische Einigung bestimmten wichtigen Zielen ihres ursprünglichen Vorschlags nicht vollständig gerecht wird – beabsichtigt, dieser Einigung nicht zu widersprechen, um die Kontinuität des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu gewährleisten.			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Text mit Bedeutung für den EWR)	14849/3/09 REV 3	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010			
TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung Griechenlands Die Hellenische Republik unterstützt uneingeschränkt und vorbehaltlos die Ziele des Vorschlags für eine Verordnung über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr, der für ein Schifffahrtsland wie Griechenland von besonderer Bedeutung ist, insbesondere insofern als er die Rechte der großen Zahl jährlich beförderter Fahrgäste stärker und wirksamer schützt. Die Hellenische Republik legt jedoch Wert darauf zu erklären, dass sich der Verordnungsvorschlag ihres Erachtens durch mehr Ausgewogenheit zwischen den – in dem Vorschlag gut geschützten – Grundrechten der Fahrgäste und den berechtigten Interessen (vor allem) der (kleinen und mittleren) Beförderer von Reisenden auf See, auszeichnen müsste; den Beförderern werden in bestimmten Fällen (höhere Gewalt, außergewöhnliche Umstände), für die sie nicht verantwortlich sind, übermäßige Kosten auferlegt. Die Hellenische Republik ist insbesondere der Ansicht, dass zu den Ausnahmen in Artikel 20a (Dok. 13874/09), namentlich in Absatz 3, auch die Verpflichtung zur Gewährung von Unterkunft (Artikel 18 Absatz 2) im Falle außergewöhnlicher Umstände gehören muss, wie Such- und Rettungseinsätze, Verbringung von Kranken sowie Vorfälle in Bezug auf die Sicherheit des Schiffes und der Fahrgäste und die Deckung eines außergewöhnlichen Beförderungsbedarfs, die für das effiziente Funktionieren des sehr ausgedehnten griechischen Küstenschifffahrtnetzes sehr wichtig sind.			
3002. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 15. März 2010 in Brüssel Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)	11261/3/09 REV 3	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer EL, UK: Enthaltung

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
MÄRZ 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung von 24 Mitgliedstaaten* zu allen Aspekten der Techniken der Tierklonung Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Rat darüber Einvernehmen herrscht, dass Techniken zur Tierklonung, wie der Kerntransfer somatischer Zellen, spezifische Besonderheiten aufweisen, was bedeutet, dass in der Verordnung über neuartige Lebensmittel nicht alle Aspekte des Klonens behandelt werden können. Wir nehmen überdies zur Kenntnis, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Auffassung ist, dass für Lebensmittel, die aus durch Methoden des Klonens entstandenen Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, spezifische Rechtsvorschriften gelten sollten. Solche Lebensmittel sollten deshalb aus dem Anwendungsbereich der Verordnung über neuartige Lebensmittel ausgeklammert werden, sobald spezifische Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. In der Zwischenzeit sollten diese Lebensmittel zur Vermeidung von rechtlichen Lücken unter den Anwendungsbereich der Verordnung über neuartige Lebensmittel fallen. In diesem Zusammenhang sind alle relevanten Aspekte der Klonungsmethoden, insbesondere Tiergesundheit, Tierschutz, ethische Fragen, Lebensmittelsicherheit und handelsbezogene Aspekte, sorgfältig zu bewerten. Angesichts des Ergebnisses dieser Bewertung stellen wir fest, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten übereingekommen ist, die Kommission aufzufordern, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für spezifische Rechtsvorschriften über alle Aspekte der Klonungsmethoden vorzulegen. Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Niederlande Die Niederlande und das Vereinigte Königreich möchten zu Protokoll geben, warum sie der von 24 Mitgliedstaaten unterbreiteten Erklärung nicht zustimmen konnten, und möchten vor allem nachdrücklich darauf hinweisen, wie wichtig es ist, den Grundsatz zu beachten, dass Rechtsvorschriften sich auf Fakten stützen sollten und dass über gesetzgeberische Lösungen nicht vor Abschluss einer eingehenden Bewertung entschieden werden sollte. In ihrer Erklärung ersuchen die Mitgliedstaaten die Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für spezifische Rechtsvorschriften über alle Aspekte der Klonungsmethoden zu unterbreiten. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich räumen ein, dass spezifische Rechtsvorschriften für Lebensmittel, die aus durch Methoden des Klonens entstandenen Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, durchaus erforderlich sein könnten. Solange die Kommission jedoch noch keine Untersuchung über die Notwendigkeit solcher Rechtsvorschriften durchgeführt und dem Rat und dem Europäischen Parlament den in Artikel 24 Absatz 2 des Standpunkts in erster Lesung vorgesehenen Bericht noch nicht vorgelegt hat, halten wir die Forderung nach umfassenden Rechtsvorschriften vor der Bekanntgabe des Ergebnisses des Kommissionsberichts und gegebenenfalls der Durchführung einer ausführlichen Folgenabschätzung für verfrüht.			

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE

MÄRZ 2010

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung Griechenlands Griechenland enthält sich bei der Abstimmung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission der Stimme. Griechenland ist der Auffassung, dass Lebensmittel, die aus durch Methoden des Klonens entstandenen Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, nicht in den Anwendungsbereich des vorgenannten Vorschlags einbezogen werden sollten. Nach Ansicht Griechenlands sollte aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit, der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere sowie der Nachhaltigkeit der Umwelt das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel im Binnenmarkt untersagt werden. Die Haltung Griechenlands in dieser Frage wird auch durch das Erfordernis der Anwendung des Vorsorgeprinzips bestimmt, da aufgrund der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mögliche künftige Gefahren im Zusammenhang mit der Anwendung der Klontechnik bei Tieren zum Gewinnen von Lebensmitteln nicht ausgeschlossen werden können. Griechenland weist ferner darauf hin, dass die Haltung Griechenlands auch die große Sensibilität der gesamten griechischen Öffentlichkeit und deren ablehnende Einstellung hinsichtlich der aus geklonten Tieren gewonnenen Lebensmittel zum Ausdruck bringt. Erklärung Deutschlands Im Rahmen der Diskussion über die Anpassung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat Deutschland hinsichtlich der vorgesehenen Vorgehensweise, neuartige Lebensmittel zwar in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen aufzunehmen, jedoch ein anderes Zulassungsverfahren als für die bereits darunter fallenden Stoffe vorzusehen, wesentliche Bedenken zu Ausdruck gebracht. Diese Bedenken bestehen nach wie vor. Um einer Kompromisslösung und damit der Annahme des Gemeinsamen Standpunktes jedoch nicht im Wege zu stehen, trägt Deutschland den vorgeschlagenen Ansatz zur Anpassung der Verordnung an den AEUV unter Zurückstellung seiner Bedenken mit. Deutschland hält jedoch nach wie vor an seiner Auffassung fest, dass eine punktuelle Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 durch eine spezielle Regelung für neuartige Lebensmittel nicht gerechtfertigt ist. Ein wichtiges Ziel der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 ist es, den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 auf neuartige Lebensmittel zu erweitern und damit das Zulassungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 auch auf neuartige Lebensmittel anzuwenden. Die angestrebte Vereinheitlichung der Zulassungsverfahren im Lebensmittelbereich wird mit dem nunmehr vorgesehenen Ansatz nicht erreicht. Weiterhin steht derzeit noch die Klärung einer Reihe horizontaler Fragen aus, die auch entscheidende Bedeutung für das vorliegende Rechtsetzungsvorhaben haben können.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
MÄRZ 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der Kommission Der Rat hat im Zusammenhang mit seiner politischen Einigung vom Juni 2009 die Ansicht vertreten, dass die Anpassung der Definition des Begriffs "technisch hergestelltes Nanomaterial" an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und gegebenenfalls an später auf internationaler Ebene vereinbarte Definitionen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erfolgen sollte. Im derzeitigen Standpunkt des Rates in erster Lesung beschränkt sich die Anpassung dieser Begriffsbestimmung auf die Annahme weiterer Kriterien im Interesse der Klarheit. Zunächst einmal impliziert diese Änderung, dass Anpassungen der Begriffsbestimmung als solcher nur nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren möglich sind. Die Kommission ist mit dieser Einschränkung nicht einverstanden, denn sie hätte zu Folge, dass die Begriffsbestimmung nicht den neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand widerspiegeln würde, was negative Auswirkungen auf die Innovation in der Lebensmittelindustrie hätte. Außerdem ist die Kommission gegen die Annahme weiterer Kriterien zur Klarstellung von Begriffsbestimmungen über Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 AEUV. Nach Auffassung der Kommission bedeutet die Annahme dieser Kriterien, dass nicht wesentliche Vorschriften der Verordnung ergänzt werden, und dies sollte in Form delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV geschehen. Dies gilt für die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i bis iv (Unterkategorien von neuartigen Lebensmitteln), für Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c (technisch hergestelltes Nanomaterial) und für Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben d und e (traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland).			
3003. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 15. März 2010 in Brüssel			
Richtlinie 2010/23/EU des Rates vom 16. März 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Erbringung bestimmter betrugsanfälliger Dienstleistungen	5984/6/10 REV 6	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
MÄRZ 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung des Rates Der Rat wird die Arbeit an anderen Elementen des Vorschlags im Hinblick auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise fortsetzen, damit so bald wie möglich eine Einigung erzielt wird. In Erwartung einer Einigung über diesen Vorschlag und für den Fall, dass ein Mitgliedstaat einen begründeten Antrag gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie (2006/112) auf Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise einreicht, hat die Kommission erklärt, dass sie vor Juni 2010 einen Vorschlag für eine Ausnahmeregelung vorlegen wird. Die Mitgliedstaaten, die derzeit das Reverse-Charge-Verfahren auf Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise anwenden dürfen, dürfen es auch weiterhin anwenden, bis eine Einigung über einen neuen Beschluss oder eine neue Richtlinie erzielt wird. Erklärung Belgiens, Frankreichs und Italiens Absatz 3 der Erklärung des Rates ist dahingehend zu verstehen, dass darin lediglich bestätigt wird, dass die Fortsetzung der Beratungen über den Gesetzgebungsvorschlag betreffend Mobilfunkgeräte und/oder etwaige Ausnahmeregelungen, die gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie gewährt werden können, der Anwendung der diesbezüglichen geltenden Ausnahmeregelungen unter den darin festgelegten Bedingungen nicht entgegensteht. Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen			
	5567/4/10 REV 4	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Die Kommission erklärt, dass die Formulierung des Artikels 4 Absatz 7 den Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten bietet, intern am besten dafür Sorge zu tragen, dass eine effiziente Kommunikation mit den übrigen Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Erklärung Österreichs Die Republik Österreich hält fest, dass der Begriff "Gebühren" in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen unabhängig von deren Bezeichnung Geldleistungen nicht erfasst, die Bürger aufgrund von Rechtsvorschriften an den Staat oder dessen gebiets- oder verwaltungsmäßige Gliederungseinheiten abzuführen haben, ohne dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung zu haben.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010			
TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
3005. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 22. März 2010 in Brüssel Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt	PE-CONS 5/10 + COR 1 (sv) + COR 2 (lv) + COR 3 (sl) + REV 1 (sk) + REV 2 (de)	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HU, PL, EL: Enthaltung
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates Das Europäische Parlament und der Rat sind sich bewusst, dass es auf Ebene der Europäischen Union ein umfassendes und kohärentes Regelwerk geben muss, das ein hohes Schutzniveau bei den im Rahmen des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) verarbeiteten personenbezogenen Daten bietet. Sollte es bei der Inbetriebnahme des SIS II zu weiteren erheblichen Verzögerungen kommen, so dass diese erst nach 2012 erfolgen kann, werden das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auffordern, die erforderlichen Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens zu unterbreiten, um zu gewährleisten, dass das Schutzniveau bei den in das Schengener Informationssystem eingegebenen personenbezogenen Daten den für das SIS II festgelegten Normen entspricht.			
Erklärung des Rates Wie der Europäische Rat auf seiner Tagung am 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki hervorgehoben hat, "muss in der EU ein kohärenter Ansatz in Bezug auf biometrische Identifikatoren oder biometrische Daten verfolgt werden, der in harmonisierte Lösungen für Dokumente für Staatsangehörige von Drittländern, Pässe für EU-Bürger und Informationssysteme mündet". Daher wäre zu wünschen, dass eine solche harmonisierte Lösung künftig auch Visa für den längerfristigen Aufenthalt abdeckt. Der Rat ersucht die Kommission, zu prüfen, ob für Visa für den längerfristigen Aufenthalt biometrische Identifikatoren verwendet werden könnten, und dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Prüfung bis zum 31. Juli 2011 vorzulegen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
MÄRZ 2010**

TITEL DES GESETZGEBUNGSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der deutschen Delegation Die deutsche Delegation befürwortet den Kompromisstext und ist mit ihm einverstanden. Allerdings wäre es aus Sicht Deutschlands besser gewesen, die Konsultation der Zentralbehörden, die bei allen Staatsangehörigen, für die ein Visum der Kategorie C ausgestellt werden soll, vorgeschrieben ist, auch bei Staatsangehörigen, für die ein Visum der Kategorie D ausgestellt werden soll, vorzuschreiben. Erklärung der griechischen Delegation Griechenland hält es für wichtig und notwendig, eine praktische Lösung für die gegenwärtige Sachlage bei den nationalen Visa finden, um dem rechtlichen Vakuum ein Ende zu bereiten, das durch die übereilte Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 vom 28. Mai 2001 über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt entstanden ist. Grundsätzlich befürworten wir den Lösungsvorschlag, im Schengen-Raum Drittstaatsangehörigen im Besitz eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt eine größere Freizügigkeit als bisher zu gewähren und dadurch zwischenmenschliche Kontakte zu fördern und zur Belebung der Wirtschaft beizutragen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Probleme keine neuen Probleme schaffen. In diesem Sinne hat Griechenland stets den Standpunkt vertreten, dass Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen berechtigt sein sollten, die Freizügigkeit eines Inhabers eines nationalen Visums einzuschränken und nationale Visa mit beschränkter territorialer Gültigkeit (D LTV) auszustellen. Wir haben auf das hohe Risiko eines Missbrauchs des Rechts auf Freizügigkeit hingewiesen, da dieser den von bestimmten Kategorien von Drittstaatsangehörigen ausgehenden Migrationsdruck erhöhen könnte. Obgleich die griechischen Konsulardienste jedes Jahr eine große Anzahl derartiger nationaler Visa ausstellen, darf Griechenland nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Inhaber solcher Visa unter Missbrauch des Rechts auf freien Personenverkehr in andere Mitgliedstaaten gereist sind [auch nicht, wenn diese Personen über keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex)]. Zudem möchte Griechenland darauf hinweisen, dass Antragsteller aufgrund der Bestimmungen in Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung unter Umständen lange Wartezeiten bei der Ausstellung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt in Kauf nehmen müssen. Griechenland ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, nationale Visa mit einer auf ihr Hoheitsgebiet beschränkten Gültigkeit auszustellen, falls im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Artikel 25 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) eine ablehnende oder verspätete Antwort ergeht. In Anbetracht dessen fordert Griechenland die Kommission auf, die Prüfung der neu angenommenen Bestimmungen zu beschleunigen und den in Artikel 2b vorgesehenen Bericht möglichst bald vorzulegen, damit die Verordnung mit dem Ziel geändert wird, ihre Wirksamkeit und ihren zusätzlichen Nutzen zu erhöhen, indem die obenumschriebenen potenziellen Defizite oder Gesetzeslücken beseitigt werden.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2999. Tagung des Rates der Europäischen Union "WETTBEWERBSFÄHIGKEIT" (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG) vom 1./2. März 2010 in Brüssel	
2010/129/GASP: Beschluss 2010/129/GASP des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/109/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia 5806/10 + COR 1 (de)	
2010/126/GASP: Beschluss 2010/126/GASP des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2009/138/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia 5502/10	
2010/127/GASP: Beschluss 2010/127/GASP des Rates vom 1. März 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Eritrea 5534/10	
2010/128/GASP: Beschluss 2010/128/GASP des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/495/GASP zu Irak 5789/10	
Verordnung (EU) Nr. 168/2010 des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak 5791/10	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE
MÄRZ 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 195/2010 des Rates vom 1. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1202/2009 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfurylalkohol mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Neuausführer-Überprüfung entsprechend Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 6334/10 Schlussfolgerungen des Rates über die Notwendigkeit einer neuen Industriepolitik 6279/3/10 REV 3 + REV 3 COR 2 Entschließung des Rates vom 1. März 2010 zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt 6363/10 Schlussfolgerungen des Rates über die Überprüfung der Strukturen und Mechanismen des Europäischen Forschungsrates 6666/10 Schlussfolgerungen des Rates über die Mobilität und Karrieremöglichkeiten von europäischen Forschern 6362/2/10 REV 2	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
3000. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 8. März 2010 in Brüssel	
Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG (Text von Bedeutung für den EWR) 16945/09	
Erklärung der lettischen Delegation Betr.: Übersetzung des Begriffs "parental leave" ins Lettische LETTLAND stellt fest, dass der Begriff "parental leave" im englischen Ausgangstext der Richtlinie des Rates mit dem lettischen Begriff "vecāku atvaļinājums" übersetzt wird. In der lettischen Fassung der Richtlinie 96/34/EG des Rates, die mit der vorliegenden Richtlinie aufgehoben wird, wurde der englische Begriff "parental leave" mit "bērna kopšanas atvaļinājums" übersetzt. LETTLAND möchte darauf hinweisen, dass diese unterschiedlichen Begriffe in lettischer Sprache keinerlei inhaltliche Änderung im Hinblick auf den englischen Begriff "parental leave" beinhalten, wie er in den beiden obengenannten Richtlinien verwendet wird.	
Schlussfolgerungen des Rates über Systeme zur Erhebung von Informationen über Drogen 6607/10 + COR 1 (de)	
2010/145/GASP: Beschluss 2010/145/GASP des Rates vom 8. März 2010 zur Verlängerung von Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) 6534/10	
Schlussfolgerungen des Rates zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union 6585/10 + REV 1 (hu) + REV 2 (pt)	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
3001. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 11./12. März 2010 in Brüssel Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union zu dem Entwurf des Beschlusses 1/2003 und dem Entwurf der Empfehlung 1/2003 des Gemeinsamen Ausschusses gemäß dem Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen 6087/10 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Färöer über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, mit dem die Färöer mit dem Siebten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) der Union assoziiert werden 5475/10 + COR 1 (hu) + REV 1 (mt) 2010/197/GASP: Beschluss 2010/197/GASP des Rates vom 31. März 2010 über die Einleitung einer Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) 2010/179/GASP: Beschluss 2010/179/GASP des Rates vom 11. März 2010 zur Unterstützung der auf die Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in den westlichen Balkanstaaten im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit 5379/10 Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission "Investitionen in die Entwicklung von Technologien mit geringen CO₂-Emissionen (SET-Plan)" 6688/10 + COR 1	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
3002. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 15. März 2010 in Brüssel Verordnung (EU) Nr. 219/2010 des Rates vom 15. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und nach Abschluss der bilateralen Fischereivereinbarungen für 2010 mit Norwegen und den Färöern 6095/1/10 REV 1 Gemeinsame Erklärung Dänemarks und Schwedens Dänemark und Schweden sind der Auffassung, dass die TAC für Scholle im Kattegat dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderläuft und daher lediglich eine Ad-hoc-Lösung für 2010 darstellt. Scholle im Skagerrak und Scholle im Kattegat bilden einen einzigen Bestand, wobei sich die Gesamt-TAC im Verhältnis 80 zu 20 auf die beiden Gebiete verteilt. Erklärung der Niederlande Die Niederlande sehen ein, dass die jährliche Vereinbarung zwischen Norwegen und der Europäischen Union wichtig ist, und erkennen grundsätzlich an, dass sie einen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der gemeinsamen Bestände in der Nordsee leistet. Sie befürworten das Ergebnis hinsichtlich der gemeinsamen Bewirtschaftung der Nordseebestände. Sie akzeptieren auch die mehrjährige Vereinbarung über die Makrelenbewirtschaftung. Sie stellen fest, dass zwischen den Mitgliedstaaten, die vom Quotentausch profitieren und den Mitgliedstaaten, die einen Beitrag zur Ausgewogenheit gemäß der Vereinbarung leisten, ein erhebliches strukturelles Ungleichgewicht herrscht. Die Niederlande leisten 2010 einen erheblichen und unverhältnismäßig hohen Beitrag zur Ausgewogenheit. Sie sind der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten, denen die von Norwegen angebotenen Fangmengen beispielsweise an Polardorsch zugute kommen, entsprechend zur Ausgewogenheit beitragen sollten. Unter Berücksichtigung aller Faktoren können die Niederlande das Ergebnis der bilateralen Konsultationen der Europäischen Union mit Norwegen nicht mittragen. Sie fordern die Europäische Kommission nachdrücklich auf, die Art und Weise, wie der Quotentausch zwischen der EU und Norwegen geregelt ist, zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass der Beitrag zur Ausgewogenheit beim Austausch von Fangmöglichkeiten fair unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird.	Qualifizierte Mehrheit; Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer NL: dagegen

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates zum Klimawandel: Folgemaßnahmen zur Kopenhagener Konferenz (7.-19. Dezember 2009) 7562/10 Schlussfolgerungen des Rates zur Biologischen Vielfalt: die Zeit nach 2010 EU interne und globale Fern- und Zwischenziele und internationale ABS-Regelung 7536/10 3003. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 15. März 2010 in Brüssel Beschluss des Rates über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) zur Ermittlung des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Europäischen Union 5946/10 + COR 1 (et) + REV 1 (ro) Erklärung Belgiens Belgien prüft die Vorschläge der Kommission zur Aufgliederung der geschätzten Beträge der unterstellten Bankgebühr zur Ermittlung des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft mit großem Interesse. Diese Vorschläge wurden gemäß der vereinbarten Definition der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr.2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 vorgelegt, die seit dem 1. Januar 2005 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr.1889/2002 der Kommission vom 23.Oktober 2002 durchgeführt wird. Belgien stimmt diesen Vorschlägen zu und nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Schätzung der jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten am gemeinschaftlichen BNE somit auf präzisere und in Bezug auf die Verteilung gerechtere Weise ermittelt wird. Belgien bedauert jedoch zutiefst, dass es bei dieser Gelegenheit nicht möglich war, eine Einigung über die rückwirkende Kraft dieser neuen Bestimmungen zu erzielen; diese hätten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft treten müssen. In der Tat ist eine mehr oder weniger übliche Praxis im Bereich der Einnahmen festzustellen, die darin besteht, den Beginn der Wirkungen neuer Bestimmungen auf den Zeitpunkt zu verlegen, zu dem sie förmlich beschlossen wurden. Dies war in jüngster Zeit insbesondere der Fall, als der Beschluss 2007/436/EG, EURATOM des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften am 1. März 2009 in Kraft getreten ist. Diese Praxis ist bei diesem Dossier nicht zur Anwendung gekommen, dies wird von Belgien bedauert.	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates zu Europa 2020 7586/10	
Schlussfolgerungen des Rates zum Ausstieg aus der Finanzmarktstützung 7587/10	
Schlussfolgerungen des Rates zu Ausstiegsstrategien für krisenbezogene Maßnahmen auf den Arbeits- und Produktmärkten 7588/10	
Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung des Klimaschutzes 7591/10	
Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2011 6794/10	
3004. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 22. März 2010 in Brüssel	
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Beteiligung Montenegros an der Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Operation Atalanta) 6976/10	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
3005. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 22. März 2010 in Brüssel 2010/168/GASP: Beschluss 2010/168/GASP des Rates vom 22. März 2010 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan 7017/10 Erklärung des Rates zum freien Zugang zu Informationen in Iran 7644/10 Schlussfolgerungen des Rates - Standpunkt der EU für die internationale Haiti-Konferenz in New York 7603/10 Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan 7585/10 3006. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) am 29. März 2010 in Brüssel Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China 7330/10	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER GESETZGEBUNGSAKTE MÄRZ 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Beschluss des Rates zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2007/641/EG über den Abschluss der mit der Republik Fidschi-Inseln nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und Artikel 37 der Verordnung zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit abgehaltenen Konsultationen 6984/10 2010/186/GASP: Beschluss 2010/186/GASP des Rates vom 29. März 2010 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2009/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea 7447/10 + ADD 1 REV 1 Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits 11568/1/07 REV 1 Schriftliches Verfahren vom 31. März 2010 Beschluss des Rates über die Einleitung einer Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) 7574/10	